



32. Bayerische Tierärztetage vom 05.06. bis 07.06.2025 in Bamberg

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Aussteller

Begleitende Fachausstellung BTT 2025 6. Juni 2025 bis 7. Juni 2025

Im Rahmen der 32. Bayerischen Tierärztetage (BTT 2025) der Bayerischen Landestierärztekammer, Bavariastr. 7a, 80336 München (www.bltk.de), findet von Freitag, 6. Juni 2025 bis Samstag, 7. Juni 2025 eine Fachausstellung in den Ausstellungsflächen der Konzert- und Kongresshalle Bamberg statt.

Inhalt

1.	Veranstungsvertrag.....	1
2.	Vertragsabschluss.....	2
3.	Leistungen und Preise.....	2
4.	Zahlungsbedingungen.....	2
5.	Stornierung.....	2
6.	Absage und Verlegung der Veranstaltung.....	2
7.	Ablauf der Veranstaltung.....	2
8.	Standgröße, Aufbau, Zuteilung, Tiere.....	3
9.	Werbung und Ausstellerverzeichnis.....	3
10.	Reinigung und Entsorgung.....	4
11.	Haftung und Versicherung.....	4
12.	Fotografieren, Bild- und Tonaufnahmen.....	4
13.	FSA-Kodex und Schlussbestimmungen.....	4

1. Veranstaltungsvertrag

- 1.1. Veranstaltungsvertrag im Sinne der nachfolgenden Ausstellungsbedingungen ist der Vertrag zwischen dem Aussteller und der Bayerischen Landestierärztekammer (KdöR), Bavariastr. 7a, 80336 München (im Folgenden: Veranstalter) über die Anmietung von Standflächen während der 32. Bayerischen Tierärztetage 2025 zum Zwecke einer Fachausstellung für die Tierärzbranche.
- 1.2. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Bereitstellung der vereinbarten Standfläche.
- 1.3. Die Zuteilung der einzelnen Standflächen wird durch den Veranstalter nach Anmeldeschluss vorgenommen. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Die Vergabe erfolgt nach den Kriterien der räumlichen Konzeption, den planungstechnischen Möglichkeiten, den erforderlichen Gangbreiten und den freizuhaltenden Fluchtwegen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung von Standflächen besteht nicht. Geäußerte Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, dem Aussteller - abweichend vom Ausstellungsplan und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller - andere als die bestätigten Standflächen zuzuweisen oder die Standgröße geringfügig zu verändern, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Mietnachlass kann daraus nicht abgeleitet werden.

- 1.4. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern trifft der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn Fakten bekannt werden, die zu einer Nichtzulassung geführt hätten.
- 1.5. Der Aussteller ist ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder sie zu tauschen. Die genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 1.6. Die Bamberg Congress + Event GmbH übt das Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Die Kosten trägt der Aussteller. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals und seinen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 1.7. Der Aussteller verpflichtet sich mit der Anmeldung die Hausordnung und die Bestimmungen für Messen und Ausstellungen der Bamberg Congress + Event GmbH als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Fachausstellung beschäftigten Mitarbeiter anzuerkennen.
 - > Hausordnung
https://www.bamberg-ce.de/wp-content/uploads/Hausordnung_Harmoniesaele.pdf
 - > Bestimmungen für Messen und Ausstellungen der Bamberg Congress + Event GmbH
https://www.blk.de/fileadmin/user_upload/TAE/Fortbildung/BTT-Aussteller/Bestimmungen_fuer_Messen_und_Ausstellungen.pdf



- 1.8. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Bei Verstößen dagegen kann der Stand vom Veranstalter sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.
- 1.9. Mit der Anmeldung akzeptieren die Aussteller und ihre Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, die behördlichen Vorschriften sowie die Hausordnung und Ausstellungsbedingungen der Bamberg Congress + Event GmbH.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Anmeldung zur Fachausstellung erfolgt durch verbindliche Buchung über ein Online-Anmeldeformular. Das Anmeldeformular stellt kein Angebot sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Aussteller dar.
- 2.2. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Veranstalter die vom Aussteller abgegebene Anmeldung schriftlich in elektronischer Form bestätigt und damit annimmt.
- 2.3. Der Anmeldeschluss für die Fachausstellung wird auf der Internetseite der BLTK bekannt gegeben.
- 2.4. Bei einer Anmeldung nach dem Anmeldeschluss fällt zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 € an.

3. Leistungen und Preise

- 3.1. Die Besteuerung unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Der Veranstalter unterliegt aktuell gemäß § 2 Abs. 3 UStG a.F. i.V.m. § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG nicht der Umsatzbesteuerung.
- 3.2. Der Preis pro Quadratmeter Standfläche beträgt 320,00 € im Erdgeschoss und 290,00 € im 1. Obergeschoss, Zwischen- sowie Untergeschoss.
- 3.3. Fremdleistungen am Veranstaltungsort (wie z.B. Stromanschlüsse, Stühle, Tische) werden separat gebucht und abgerechnet. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung.
- 3.4. Bei der Berechnung der Standpreise wird die zugewiesene Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugewiesenen Standes erforderlich sein kann. Diese berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge.
- 4.2. Im Falle eines nicht fristgerechten Eingangs der Zahlung hat der Veranstalter das Recht, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen und die Flächen anderweitig zu vergeben. Der Veranstalter ist berech-

tigt, die Nutzung der Standfläche und die zur Verfügungstellung der Ausstellerausweise von der vorherigen, vollständigen und pünktlichen Bezahlung abhängig zu machen.

- 4.3. Eine Rückvergütung oder Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen ist ausgeschlossen.

5. Stornierung

- 5.1. Eine Stornierung der Ausstellungsfläche ist bis 14 Tage nach Anmeldeschluss kostenfrei und muss schriftlich beim Veranstalter eingegangen sein. Bei Stornierung nach Ablauf von 14 Tagen nach Anmeldeschluss werden 100 % des Standpreises berechnet.

6. Absage und Verlegung der Veranstaltung

- 6.1. Unter bestimmten Voraussetzungen der höheren Gewalt, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, hat der Veranstalter das Recht, diese abzusagen, zeitlich und örtlich zu verlegen, die Dauer der Veranstaltung zu verändern oder die Veranstaltung digital durchzuführen. Insbesondere folgende Ereignisse gelten als höhere Gewalt: Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang, Erlasse, Rechtsverordnungen, Krieg, Terror, Terrorwarnungen, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, Rechtsverordnungen oder Gesetze, die eine Veranstaltung untersagen und das Vorliegen dringender behördlicher Empfehlungen.
- 6.2. Einer örtlichen oder zeitlichen Verlegung der Veranstaltung stimmt der Aussteller automatisch zu, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich dagegen Widerspruch einlegt. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller Beteiligungskosten in Höhe von 25 % der Mietkosten zu tragen.
- 6.3. Bei Umstellung auf eine digitale Veranstaltung erhält der Aussteller ein neues Angebot.
- 6.4. Schadensersatzansprüche, die durch Gründe entstehen, die in 6.1 genannt sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen vor.
- 6.5. In Fällen von höherer Gewalt, die den Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, wird der Veranstalter bis zu deren Wegfall von der Pflicht zur Erfüllung des Vertrages entbunden.

7. Ablauf der Veranstaltung

- 7.1. Ausstellungsort: Konzert- und Kongresshalle Bamberg, Mußstraße 1, 96047 Bamberg

- 7.2. Öffnungszeiten der Fachausstellung:

- Freitag, 6. Juni 2025 von 08:00 bis 18:00 Uhr
- Samstag, 7. Juni 2025 von 08:00 bis 16.30 Uhr.

- 7.3. Aufbau:

- Mittwoch, 4. Juni 2025 von 08:00 bis 18:00 Uhr
- Donnerstag, 5. Juni 2025 von 08:00 bis 20:00 Uhr.

Am Donnerstag, 5. Juni 2025 kann es durch stattfindende Fortbildungsveranstaltungen zu Einschränkungen beim Aufbau kommen.

7.4. Abbau:

- Samstag, 7. Juni 2025, von 16.30 bis 20.30 Uhr

7.5. Der Aussteller ist für den Auf- und Abbau, die Standausstattung sowie die personelle Organisation auf der von ihm gemieteten Standfläche selbst verantwortlich. Der Stand muss während der Besucheröffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

Außerhalb der Öffnungszeiten der Fachmesse (inklusive der Auf- und Abbauezeiten), insbesondere während der Nacht, ist der Aufenthalt in der Konzert- und Kongresshalle Bamberg nicht gestattet.

- 7.6. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und führt zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Standmiete.
- 7.7. Auf- und Abbau sind so zu gestalten, dass Flucht- und Rettungswege jederzeit freigehalten werden.
- 7.8. Der Aussteller ist verpflichtet, allen Weisungen des Veranstalters bzgl. der Organisation und des Ablaufs der Veranstaltung nachzukommen und Folge zu leisten.
- 7.9. Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt unter Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen für den Infektionsschutz.

8. **Standgröße, Aufbau, Zuteilung, Tiere**

- 8.1. Den Ausstellern werden vor Beginn des Aufbaus die Standfläche und die bestellten Ausstattungsgegenstände zugewiesen. Mängel an der Standfläche oder den Mietgegenständen sind dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 8.2. Grundsätzlich sind für den Standbau und -betrieb wiederverwertbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Es ist generell nicht zulässig, Materialien gleich welcher Art in der Konzert- und Kongresshalle zurück zu lassen. Zurück gelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes auf Kosten des Ausstellers entsorgt.
- 8.3. Für die Gestaltung der Stände auf dem zugeteilten Platz ist der Aussteller zuständig. Die Gestaltung des Standes darf nicht anstößig sein. Die Aufbauhöhe im Foyer ist auf 250 cm beschränkt, zur Überschreitung der Bauhöhe bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Die vorgeschriebene Aufbauhöhe darf auch nicht durch Firmenschilder, Transparente etc. überschritten werden. Diese dürfen auch nicht in die Gänge hineinragen. Die Gestaltung der Stände sowie deren Abgrenzungen haben nach Anweisung des Veranstalters aufgrund der mit der Zuteilung übergebenen Pläne des Veranstalters zu erfolgen. Eigene Standaufbauten und Dekorationen müssen ausnahmslos den geltenden Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen (schwer entflammbares Material nach DIN 4120 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1). Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Bamberg Congress+Event Service GmbH oder der Veranstalter können darauf bestehen, dass der Aussteller ihnen entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

Elektroinstallationen müssen vom Hallenelektriker genehmigt werden. Das unmittelbare Anbauen an den Grundaufbau mit eigenen Konstruktionen ist nicht zulässig.

Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch den Standbetreiber hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenze hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände auf Böden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen.

Der Standaufbau muss bis spätestens am letzten Aufbau- tag um 20.00 Uhr abgeschlossen sein, ansonsten hat der Veranstalter das Recht, über den Platz anderweitig zu verfügen. Selbst wenn der Platz bis zu diesem Termin vom Aussteller nicht belegt wurde, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete bestehen.

- 8.4. Besonders zu beachten ist, dass die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden kann, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.
- 8.5. Tiere sind in der Konzert- und Kongresshalle Bamberg nicht zugelassen.
- 8.6. Die Verwendung von Gefahrenstoffen oder offenem Feuer ist untersagt.

9. **Werbung und Ausstellerverzeichnis**

- 9.1. Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen und Genussmitteln jeder Art liegt ausschließlich in der Verantwortung des Veranstalters.
- Die Ausgabe von Give-Aways im Sinne des Lebensmittelrechts ist gestattet, sofern diese in angemessener Weise verpackt sind und ausschließlich durch den jeweiligen Aussteller ausgegeben werden dürfen. Unter 'Verpackungen' versteht der Veranstalter dabei insbesondere 'Probiergrößen' von Produkten wie Süßigkeiten. Es ist untersagt, Speisen am Standplatz zuzubereiten. Dies betrifft z.B. Produkte wie Popcorn, Slush-Eis oder Ähnliches.
- 9.2. Kleinere Speisen und Getränke, die durch die Aussteller verteilt werden, sind in kleinerem Umfang erlaubt. Für die hygienische Lagerung sind die Aussteller verantwortlich. Einweg-Geschirr, -becher oder -besteck dürfen nicht verwendet werden.
- 9.3. Belästigende Emissionen sind nicht gestattet.
- 9.4. Bei Musikwiedergabe am Stand ist die Einwilligung der GEMA einzuholen. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilderdarbietungen jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Aussteller bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.



- 9.5. Es steht dem Aussteller frei, eigene und nicht anstößige Werbemittel mitzubringen. Der Einsatz von Werbemitteln, Schildern und jeglichen Präsentationsgeräten ist jedoch ausschließlich auf die Flächen beschränkt, die für solche Zwecke vorgesehen sind. Das Anbieten von kostenlosen Probierproben ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Eigenwerbung und Prospektverteilung außerhalb der Platzfläche ist den Ausstellern nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters und unter Berücksichtigung des Ausstellungszwecks gestattet. Während der Veranstaltung ist es außerhalb des eigenen Messestandes untersagt, Maskottchen oder andere visuelle Darstellungen zu verwenden, um auf den eigenen Messestand aufmerksam zu machen. Jegliche Form von visueller Eigenwerbung, die die Bewegung durch die Ausstellungsfläche oder den Stand anderer Aussteller einschließt, ist untersagt.

- 9.6. Ausstellerverzeichnis: Es wird ein Ausstellerverzeichnis veröffentlicht. Der Aussteller ist für die urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten Unterlagen (v.a. Texte und Bilder) verantwortlich.

10. Reinigung und Entsorgung

- 10.1. Die Bamberg Congress + Event GmbH reinigt die öffentlichen Wege in den Hallen und im Freigelände. Für die Standreinigung sind die Aussteller zuständig. Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht vor den Hallen abgestellt werden, sondern müssen in den dafür vorgesehenen Einrichtungen entsorgt werden.
- 10.2. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Ende der Veranstaltung alle von ihm mitgebrachten oder im Laufe der Veranstaltung erhaltenen Gegenstände und Unterlagen entfernt werden.
- 10.3. Der Veranstalter behält sich vor, von der Bamberg Congress + Event GmbH eventuell in Rechnung gestellte Kosten für Überschreitungen der Auf- und Abbauezeiten bzw. für die Beseitigung nicht abgebauter oder liegen gebliebener Standmaterialien an den Aussteller weiterzuleiten.

11. Haftung und Versicherung

- 11.1. Eine Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, soweit dies nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, betrifft. Insbesondere übernimmt der Veranstalter keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände. Für Brief- und Paketsendungen an den Aussteller übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- 11.2. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für etwaige bei der Werbekampagne auftretende Fehler, es sei denn, der Fehler ist eindeutig auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Veranstalters zurückzuführen.
- 11.3. Treten Schäden während der Veranstaltung auf, sind diese dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 11.4. Schäden am Messestand, dem Gebäude, dem Fußboden und den Ausstellungsgütern (z.B. Exponaten) und Standeinrichtungen sind zwischen den Betroffenen zu regulieren und abzuwickeln. Der Aussteller trägt für die Veranstaltung das allgemeine Haftpflichtrisiko. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Ausstellungsbeteiligung, Standaufbauten oder Ausstellungsgüter (z.B. Exponate) entstehenden. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Angestellten und in seinem Auftrag tätigen Personen bzw. Unternehmen und Mitausstellern zur Einhaltung der Ausstellungsbedingungen sowie der Hausordnung zu verpflichten und für sie zu haften. Der Veranstalter haftet nicht für Diebstähle oder Unterschlagungen von Standaufbauten oder Ausstellungsgütern (z.B. Exponate).

- 11.5. Der Aussteller ist verpflichtet für ausreichenden Versicherungsschutz für die Dauer der Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung, zu sorgen. Der Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

- 11.6. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Fachausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

- 11.7. Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauezeiten.

12. Fotografieren, Bild- und Tonaufnahmen

- 12.1. Der Veranstalter, Pressevertreter und ausgewählte Fotografen sind berechtigt, Fotografien, Ton-, Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, den Ausstellern, den Messeständen und den ausgestellten Gegenständen anzufertigen und für Werbezwecke und Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann. Die Zustimmung durch den Aussteller wird mit der Ausstellermanmeldung ausdrücklich erklärt.

13. FSA-Kodex und Schlussbestimmungen

- 13.1. Der Aussteller verpflichtet sich die Regelungen des FSA-Kodex einzuhalten.
- 13.2. Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlusstag der Veranstaltung fällt.
- 13.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist grundsätzlich München.
- 13.4. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 13.5. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder die Gültigkeit des Vertrages unberührt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.